

struieren zu können. Meine Herren, auch wenn Sie Betrug annehmen wollten, so würde meines Erachtens auch hiefür wiederum die Zuständigkeit Ihres Gerichtes fehlen. Wie aus der Anklage erhellt, wie aus den mündlichen Verhandlungen sich ergeben hat, sogar aus dem Untersuchungsberichte: die Tat, wenn es eine solche wäre, ist nicht hier begangen worden, sondern in der Schweiz. In der mündlichen Verhandlung wurde sogar dahin Aufklärung gegeben, daß selbst der Bürgschaftschein nach der Schweiz verbracht wurde, daß Carbone dort das Geld in Empfang genommen hat. Maßgebend, ich darf das hier erwähnen, weil wieder Züricher Gebiet in Frage steht, maßgebend ist nach Züricher Praxis und Rechtsprechung als Tatort derjenige Ort, wo das sog. errogene Geld mir zukam. Ich verweise in dieser Richtung auf Nr. 12 der Sammlung Köppli, die ich Ihnen zur Verfügung stellen kann. Sie ersehen dort die Entscheidung in den Blättern für Zürcherische Rechtsprechung XVIII, Nr. 17 und 49 und Schweizerische Juristenzeitung Bd. XV., pag. 152 und pag. 230. Dort ist der Fall behandelt, was als Tatort des Betruges zu gelten habe und es wird dort festgestellt, daß das Verbrechen da vollendet wurde, wo das errogene Geld erlangt worden war. Nehmen wir an, Carbone wäre, was nicht der Fall ist, betrügerisch zu dem Gelde gelangt, so war es sicher nicht in Liechtenstein, sondern in Zürich, eventuell in Paris. Für den Fall der Annahme eines Betrugsdeliktes wäre daher die hiesige Instanz wiederum formell nicht zuständig. Gehen wir über zu einer zweiten sog. Begangenschaft, den Wechseln. Da kommt die erste Diskontierung von zweimal Fr. 60.000.—, zusammen Fr. 120.000.—, wobon die Bank Mt. 61.000 erhielt, mein Klient Mt. 13.000.— und der Rest ging in Spesen auf, wie das reichlich auseinandergesetzt wurde. Ich möchte hiezu, dem Wunsche meines Klienten entsprechend, eine kurze Bemerkung machen. Man hat ihm alle diese Spesen, Provisionen etc., die man noch zahlen muß, wenn man solche Wechsel zu placieren hat, angerechnet. Da kam der Herr Staatsanwalt auf eine Zinsberechnung, ich glaube von 22 oder 23 Prozent und er meinte, da hätte Carbone doch sehen sollen, wie unkorrekt es hier zugeht, denn bei normalen Geschäften zahlt man nicht solche Zinsen. Und der Herr Präsident hat meinem Klienten auch vorgehalten: Sie mußten doch anhand des Sparlassa-Reglementes, daß der Zweck ist, billige Kredite zu beschaffen für die Bank, um den Kunden billiges Geld geben zu können. Dieser Vorwurf, meine Herren, trifft meinen Klienten schlecht. Ich möchte anhand seiner Ausführungen über diese Zinsgeschichte ein Wort erwähnen. Die ganze Anschuldigung hängt bezüglich ihrer Richtigkeit davon ab, was von dieser sog. Zinshöhe zu halten ist. Der Herr Staatsanwalt ist sonst sehr vernünftig, er kennt das Leben, er sollte aber seine Anwaltskenntnis auch hier zur Schau tragen. Wenn er dies tut und wirtschaftlich denkt,

dann stößt er sich an diesen Zinshöhen auf dem Plaze Berlin bei diesen konkreten Verhältnissen sicher nicht mehr. Mein Klient gibt Ihnen den Rat, für jene Zeit, als jene Geschäfte sich abspielten, ein Börsenblatt zur Hand zu nehmen, dann würden Sie sehen, daß an den Hauptplätzen wie Newhork, London, Paris, Berlin für prima Warenwechsel incl. Danno ca. 10 bis 12 Prozent gezahlt wurde. Er hat Ihnen auseinandergesetzt, daß hier nicht Warenwechsel in Frage stünden. Der Herr Staatsanwalt hat gefragt warum nicht? Er hat richtig zur Antwort gegeben, weil die dokumentarischen Belege eines Warengeschäftes fehlten. Es waren also reine Finanzwechsel und da zahlt man eben stets 2 bis 3 Prozent mehr. Er hat weiter ausgeführt, daß dies dann erstklassige Finanzwechsel ausgesprochener Wechselbanken sein müßten. Wenn das nicht der Fall ist, wenn keine prima Finanzwechsel ausgesprochener, erstklassiger Wechselbanken in Frage stehen, dann mußte man sich eben noch höhere Zinssätze gefallen lassen. So kommt es dazu, daß die Zinssätze für Finanzwechsel überall schwankend sind, je nach der Güte von 15 bis 20 Prozent und mehr betragen. Wir wissen, daß, wenn wir in der Schweiz z. B. für Bankobligationen $4\frac{3}{4}$ oder 5 Prozent zu zahlen haben, in Deutschland ceteris paribus auf gleicher Basis Zinssätze von 10 bis 12 Prozent in Frage stehen. Ich erinnere übrigens den Herrn Staatsanwalt auch an die Verordnung des Bundeskanzlers zu Art. 287 Handelsgesetzbuch, wonach in Oesterreich für die Jahre 1924 ff. Zinssätze von 10—12 Prozent zu zahlen waren und dies bei ordnungsgemäß gedeckten Warengeschäften. Während in der Schweiz, wie erwähnt, zur Zeit 5prozentige Bankobligationen in $4\frac{3}{4}$ prozentige umgetauscht werden, zahlt man in Deutschland für staatliche Goldpfandbriefe 8 Prozent und mehr bei Kursen von 92 — herunter zu 86 und das sind amtlich notierte Papiere. Diese Zinsen sind also bei den dortigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht halb so schrecklich wie es für uns hier aussehen mag. Wenn wir uns in diese Wirtschaftszustände derart hineinsetzen, dann kann man daraus sicher nicht meinem Klienten sagen, daß er aus der Höhe der Zinssätze hätte sehen sollen und erkennen müssen, daß er unerlaubte Geschäfte betriebe, verbrecherische, betrügerische Handlungen begehe. Ich bitte Sie gerade in Würdigung dieser Zinsenrechnung zu bedenken, daß der Zinssatz nur relativ bewertet werden kann, daß es stets auf Umstände und die Verhältnisse ankommt, daß hier keine Kommerzypapiere in Frage stehen, sondern liechtensteinische Finanzwechsel und zwar Finanzwechsel einer Bank, von dem ein erstklassiges Institut wie die Anschlußbank in Berlin bemerkte, es sei sehr schwierig, diese Wechsel zu placieren, weil die Landessbank in Berlin ein völlig unbekanntes Institut sei. Das waren die Gründe dieser angeblich hohen Zinssätze. Das hat nichts zu tun mit irgend einer verbrecherischen Hand-